

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. April 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 12.03.2024 Geschäftszeichen:
III 53-1.42.1-40/21

Zulassungsnummer:
Z-42.1-376

Geltungsdauer
vom: **12. März 2024**
bis: **1. Mai 2025**

Antragsteller:
Funke Kunststoffe GmbH
Siegenbeckstraße 15
59071 Hamm-Uentrop

Zulassungsgegenstand:
**Anschlussformstücke der Nennweiten DN/OD 160 und DN/OD 200 mit der Bezeichnung
"CONNEX-Anschluss" mit Kugelgelenk**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z- 42.1-376 vom 8. April 2020.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-376 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Herstellung und Verwendung der Anschlussformstücke:

- "CONNEX-Anschluss" mit Kugelgelenk aus Polyvinylchlorid PVC-U in den Nennweiten DN/OD 160 und DN/OD 200.

Mit dem Anschlussformstück dürfen Abwasserrohre und Formstücke aus

- PVC-U nach DIN EN 1401-1¹ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1401-2² an Abwasserrohre aus
- PVC-U nach DIN EN 1401-1¹ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1401-2²
- PP nach DIN EN 1852-1³ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1852-2⁴ sowie DIN EN 14758-1⁵ in Verbindung mit DIN CEN/TS 14758-2⁶,
- Steinzeug nach DIN EN 295-1⁷,
- GFK-Rohre nach DIN EN 14364⁸ und
- an Rohren nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.2-107, Nr. Z-42.1-309, Nr. Z-42.1-378

angeschlossen werden.

Das Anschlussformstück ist für den Anschluss an Abwasserkanalrohre im Nennweitenbereich von DN/OD 200 bis DN 1500 einsetzbar. Die Wanddicke der Abwasserkanalrohre muss 4 mm bis 31,8 mm betragen. Das Anschlussformstück besteht aus einem Anschlussoberteil mit Kugelgelenk, Anschlussunterteil, Gewinderad, Distanzring und Elastomerdichtungen (siehe z. B. Anlage 1).

1	DIN EN 1401-1: 2023-11	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2019+A1:2023
2	DIN CEN/TS 1401-2: 2020-09	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1401-2:2020
3	DIN EN 1852-1: 2023-07	Kunststoff- Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen aus - Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1852-1: 2018+A1: 2022
4	DIN CEN/TS 1852-2: 2020-08	Kunststoff- Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen aus - Polypropylen -(PP) Teil 2: Empfehlung für die Beurteilung und Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1852-2: 2019
5	DIN EN 14758-1: 2023-11	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserrohre und -leitungen Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD)-Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1: 2023
6	DIN CEN/TS 14758-2: 2016-11	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserrohre und -leitungen Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD)-Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 14758-2: 2016
7	DIN EN 295-1: 2013-05	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle – Teil 1: Anforderungen (enthält Änderung A1:1996, Änderung A2:1996 und Änderung A3:1999); Deutsche Fassung EN 295-1:1991 + A1:1996 + A2:1996 + A3:1999
8	DIN EN 14364: 2013-05	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Abwasserleitungen und -kanäle mit oder ohne Druck - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP) - Festlegungen für Rohre, Formstücke und Verbindungen; Deutsche Fassung EN 14364:2006 + A1:2008; Ausgabe:2013-05

Abwasserleitungen mit Anschlussformstücken dieser Zulassung dürfen in der Regel nur als Freispiegelleitungen (drucklos) betrieben werden. Die Rohrleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser gemäß DIN 1986-3⁹ bestimmt sein, dass keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476¹⁰ festgelegt sind.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Samuel

⁹ DIN 1986-3: 2004-11 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

¹⁰ DIN EN 476: 2022-09 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476: 2022